

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

51. Stück, 06.08.1897

# Gesetzblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXXI. Band. (Ausgegeben den 6. August 1897.) 51. Stück.

### Inhalt:

N<sup>o</sup> 101. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. August 1897, betreffend die Einführung von Wildlegitimations-  
scheinen.

### N<sup>o</sup> 101.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Einführung  
von Wildlegitimations-  
scheinen.  
Oldenburg, den 2. August 1897.

Zur Ausführung des Artikels 24 §. 3 des Gesetzes  
für das Herzogthum Oldenburg vom 17. April 1897, be-  
treffend die Ausübung der Jagd, wird mit Höchster Ge-  
nehmigung Folgendes bestimmt:

### §. 1.

Jedes nach dem Gesetze vom 17. April 1897, betreffend  
die Ausübung der Jagd, einer Schonzeit unterworfenen jagd-  
bare Wild: Rothwild, Dammwild, Rehwild, Gase, Dachs,  
Birkwild, Fasan, Rebhuhn, Wachtel, wilde Ente, Wasser-  
huhn, Wachtelkönig und Tüte, welches in ganzen Stücken  
oder zerlegt

- a) gegen Entgelt veräußert, in Läden, auf Märkten  
oder sonst auf irgend eine Art zum Verkaufe gestellt  
oder feilgeboten, oder

b) der Kaiserlichen Post oder Staats- oder Privat-Eisenbahnen übergeben wird,

muß mit einem Legitimationscheine (§. 2) versehen sein, sofern dasselbe nicht nachweisbar aus einem Bezirke eingeführt wird, in welchem die Legitimationspflicht nicht besteht.

Zerlegtes Wild unterliegt der Legitimationspflicht nur in Bezug auf solche Theilstücke, die äußerlich als Stücke von Wild noch kenntlich sind.

Der Legitimationschein muß an jedem einzelnen Stücke befestigt sein.

### §. 2.

Für die Wildlegitimationscheine wird das in der Anlage abgedruckte Formular vorgeschrieben.

### §. 3.

Die Formulare sind bei den Gemeindevorständen zu erhalten und werden von diesen gegen Erstattung der Kosten an diejenigen Jagdberechtigten, die im Besitze einer Jagdkarte sind, auf Verlangen in ausreichender Zahl verabsolgt.

Die Jagdkarte ist dabei vorzuzeigen.

Vor Aushändigung eines jeden Formulars hat der Gemeindevorstand auf demselben die Gültigkeitsdauer des Wildlegitimationscheines, den Namen und Wohnort des zur Verwendung des Scheines Berechtigten, sowie Ort und Datum der Ausstellung zu vermerken und diese Angaben unter Beidrückung des Gemeindestempels durch Namensunterschrift zu beglaubigen.

Als Gültigkeitstermin ist der achte Januar des auf die Ausstellung folgenden Jahres und, wenn diese in der Zeit vom ersten bis achten Januar geschieht, der achte Januar des Ausstellungsjahres einzutragen.

## §. 4.

In derselben Weise, wie die Gemeindevorstände, sind die im Staats- oder Großherzoglichen Hofdienste angestellten Forstbeamten bis zum Förster abwärts zur Ausstellung von Wildlegitimationscheinen befugt, soweit es sich um die Ausübung der Jagd in ihren Verwaltungs- oder Schutzbezirken handelt.

## §. 5.

Der zur Verwendung des Wildlegitimationscheines Berechtigte (§. 3) hat die weiteren Rubriken desselben selbst auszufüllen und mit seiner Namensunterschrift zu versehen.

Die Ausfüllung, sowie die Namensunterschrift muß gut leserlich, ohne Rasuren und undeutliche Korrekturen und mit Tinte geschrieben sein.

Bei zerlegtem Wilde genügt eine vom Gemeindevorstande beglaubigte Abschrift des für das ganze Stück Wild ausgestellten Legitimationscheines.

## §. 6.

Wildlegitimationscheine, denen eins der in den §§. 1 bis 5 bezeichneten Erfordernisse fehlt, sind ungültig und dürfen zur Legitimation eines Wildstücks nicht verwandt werden.

## §. 7.

Derjenige, welcher das Wild gegen Entgelt veräußert, in Läden, auf Märkten oder sonst auf irgend eine Art zum Verkaufe stellt oder feilbietet, oder der Kaiserlichen Post oder Staats- oder Privat-Eisenbahnen übergiebt, sowie derjenige, der diese Handlungen durch Andere ausführen läßt, ist für die Befolgung der Vorschriften in den §§. 1 bis 5 bei Vermeidung der im §. 10 vorgesehenen Strafen verantwortlich.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf den Transport durch die Beamten der genannten Verkehrsanstalten, sofern dieselben sich im Dienste befinden.

## §. 8.

Der Jagdberechtigte darf den auf seinen Namen ausgestellten Wildlegitimationschein nur zur Legitimation eines von ihm selbst oder mit seiner Erlaubniß in seinem Jagdbezirke von einem Andern, der im Besitz einer Jagdkarte ist, erlegten Wildstücks verwenden und denselben an Andere zur Verwendung nicht übertragen.

## §. 9.

Der Wildlegitimationschein muß mit dem verkauften oder versandten Stück Wild dem Empfänger dieses letzteren überliefert werden.

Der Empfänger darf den Schein erst dann von dem Wildstücke entfernen, wenn er in seiner Wohnung angekommen ist.

Eine nochmalige Verwendung des Scheines nach dem Verkaufe oder nach der Absendung des dadurch legitimirten Wildstücks ist nicht zulässig.

## §. 10.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit einer Geldstrafe bis zu sechzig Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Die Bestrafung tritt für jedes Stück Wild ein, das nicht nach den vorstehenden Bestimmungen legitimirt ist; die Gesamtgeldstrafe darf indessen die Summe von sechzig Mark nicht überschreiten.

## §. 11.

Die Gendarmen, sowie innerhalb ihrer Bezirke die für den Forst- und Jagdschutz des Staates und der Gemeinden

angestellten Beamten, Gemeindediener und sonstige Polizeibeamte sind verpflichtet, auf die Uebertretungen der Vorschriften dieser Bekanntmachung zu achten und dieselben zur Anzeige zu bringen.

§. 12.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. September 1897 in Kraft.

Oldenburg, den 2. August 1897.

**Staatsministerium,**  
**Departement des Innern.**  
Janßen.

Tappenbeck.

## Wildlegitimations-Schein.



Gültig bis zum 8. Januar 189.....

Zur Verwendung berechtigt ist nur der

zu .....

(Ort u. Datum) ..... den ..... 189 .

**Der Gemeindevorstand:**

(L. S.) .....

Vom Jagdberechtigten auszufüllen:

Bezeichnung des Wildes }  
(Hase, Rebhuhn etc.) }

Geschossen am ..... ten ..... 189 .

in der Gemeinde .....

Verkauft }  
oder } am ..... ten ..... 189 .  
versandt }

(Unterschrift des Jagdberechtigten.)

**Bemerkung.** Dieser Schein ist an dem verkauften oder versandten Stück Wild sicher zu befestigen und mit demselben dem Empfänger zu überliefern.

### Auf der Rückseite.

#### Zur Beachtung.

Das Feilhalten, Verkaufen oder gewerbsmäßige Kaufen von Wild nach Ablauf von 8 Tagen nach eingetretener Schonzeit desselben wird mit einer Geldstrafe bis zu 100 M. und Einziehung des Wildes bestraft.